

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge

KOM(92) 35 endg.; Ratsdok. 4878/92

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
AS

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG, im Aufzugswesen durch die totale Harmonisierung in den Mitgliedstaaten zu einheitlicher Vorschriften- und Regelung zu gelangen.

Hierdurch sollen Handelshemmnisse, die auf unterschiedliche Anforderungen aus nationalen Vorschriften und Normen zurückzuführen sind, beseitigt werden. Dies soll in der Gemeinschaft zu einer Verbesserung der Rationalisierung und Produktivität und zu einer Vereinheitlichung des Sicherheitsstandards auf hohem Niveau führen.

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

- EG 2. Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der
Wi Rechtsvorschriften über Aufzüge ist inhaltlich nicht
ausgereift; es besteht noch erheblicher Beratungsbedarf.
Darauf weisen alle Stellungnahmen sachverständiger und
beteiligter Kreise bislang hin.
- EG 3. Der Richtlinienvorschlag bedarf hinsichtlich des Geltungs-
AS bereiches der Ergänzung, da sonst wichtige Aufzugsarten,
die wegen ihrer technischen Komplexität besonders
regelungsbedürftig sind, nicht erfaßt werden (z. B. Aufzüge
in Turmbauten, Schrägaufzüge, Bauaufzüge, Fassadenaufzüge).
Weiterhin kann künftig auf die Abnahmeprüfung einer
Aufzugsanlage durch eine hierfür zuständige Stelle nicht
verzichtet werden, da andernfalls die erforderliche
Sicherheit sowie insbesondere die Einhaltung der
baurechtlichen Vorschriften nicht gewährleistet erscheint
und Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten kleinerer
Herstellerfirmen zu befürchten sind.
- EG 4. Die Vorlage bedarf in folgenden Punkten der Ergänzung
AS bzw. der Änderung:

Zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 1

- EG 5. Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte sich nicht nur
AS auf "Aufzüge, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut sind,"
sondern auf alle Aufzüge, die mit Bauwerken fest verbunden
sind, erstrecken.
Andernfalls werden z. B. Fassadenaufzüge, Panoramaaufzüge,
Baufzüge mit Personenbeförderung, obwohl sie typische
Aufzugsanlagen sind, nicht vom Geltungsbereich erfaßt, da
sie nicht in Bauwerke eingebaut, sondern an Bauwerken
angebracht sind.

Zu Artikel 1 Abs. 2

- EG 6. Statt des Begriffes "Stockwerk" sollte "Haltestelle"
AS verwendet werden, da sonst Aufzugsanlagen in Bauwerken, die keine definierten Stockwerke haben (z. B. Fernseh- und Aussichtstürme), nicht erfaßt würden.
- EG 7. Weiterhin sollte die Richtlinie auch Aufzüge erfassen, die
AS nur der Güterbeförderung dienen. Da diese Anlagen häufig zum Be- und Entladen betreten werden müssen, sich oft Personen in ihrem unmittelbaren Einwirkungsbereich befinden und an viele Einrichtungen, z. B. Schachttürsicherungen, unabhängig vom Transportgut gleiche Anforderungen gestellt werden müssen, muß auch an diesen Anlagen die Sicherheit durch entsprechende Aufzugsregelungen gewährleistet sein.
- EG 8. Durch die Beschränkung auf Anlagen, deren Führungen
AS gegenüber der Senkrechten um weniger als 15 Grad geneigt sind, werden eine Vielzahl von Schrägaufzügen, obwohl für diese häufig auf Grund ihrer Bauart erhöhte sicherheitstechnische Anforderungen erforderlich sind - auf die Erlaubnispflicht nach der Aufzugsverordnung für Behindertenaufzüge wird z. B. verwiesen -, nicht erfaßt. Dies erscheint nicht vertretbar. Es sollte alle Aufzüge erfaßt werden, die "in einer senkrechten oder gegen die Waagerechte geneigten Fahrbahn" bewegt werden.

Zu Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b

- EG 9. Der Absatz 2 Buchstabe b sollte dahingehend geändert
AS werden, daß auch künftig die Inbetriebnahme eines Aufzugs
(bei Annahme entfällt Ziffer 10) nur nach einer Abnahmeprüfung durch eine zuständige Stelle zulässig ist.
- Die bisher im Aufzugsbetrieb erreichte hohe technische Sicherheit ist in erheblichem Umfang auf diese Prüfung zurückzuführen.

- Besonders wichtig ist diese Prüfung auch hinsichtlich der Einhaltung der - unabhängig von den Aufzugsvorschriften - erforderlichen baurechtlichen Bestimmungen. Bisherige Erfahrungen zeigen, daß anlässlich von Abnahmeprüfungen immer wieder Mängel, die insbesondere das Baurecht betreffen, zu beanstanden waren, z. B. Lage des Triebwerkraumes und Zugang, aufzugsfremde Einrichtungen im Triebwerksraum, Be- und Entlüftung von Fahrschacht und Triebwerksraum.

Die in Anhang I Nr. 5 geforderte "Beziehung zum Architekten des Gebäudes" wird nicht für ausreichend gehalten.

- Die vorgesehene Bauartgenehmigung vor der Inbetriebnahme durch den Hersteller selbst, wenn dieser ein umfassendes Qualitätssicherungssystem betreibt, benachteiligt außerdem die kleineren Aufzugshersteller, die aufgrund des hohen organisatorischen und finanziellen Aufwands kein umfassendes Qualitätssicherungssystem aufbauen können und deshalb die jeweils teureren Einzelabnahmen durch benannte Stellen durchführen müssen.

Wi 10. Insbesondere bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen der Richtlinie dafür einzusetzen, daß die Inbetriebnahme von Aufzügen vom Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird, die ausschließlich von einer örtlich zuständigen Stelle durchzuführen ist.

Die derzeit vorgesehene Möglichkeit einer alternativen Abnahme durch den Hersteller (Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b 2. Spiegelstrich) führt zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für kleine und mittlere Unternehmen, die ein kostenaufwendiges Qualitätssicherungsverfahren nicht unterhalten können.

- EG
Wi 11. Darüber hinaus greift die EG mit diesem Vorschlag über ihre im freien Warenverkehr begründete Kompetenz hinaus in klassische sicherheitsrechtliche Materien ein, die für die Länder von besonderer Bedeutung sind.

Zu Anhang I Nr. 1.4.2

- EG
AS 12. Eine Einrichtung, die eine überhöhte Geschwindigkeit anzeigt, reicht nicht aus. Es muß eine Einrichtung gefordert werden, die unabhängig von der Nenngeschwindigkeit des Aufzugs bei überhöhter Geschwindigkeit die Fangvorrichtung auslöst.

Zu Anhang IV Nr. 3

- EG
AS 13. Geschwindigkeitsanzeiger reichen nicht aus, da sie keine unmittelbare Sicherheit schaffen. Es sollten Einrichtungen vorgesehen werden, die überhöhte Geschwindigkeiten registrieren und begrenzen.

- EG
Wi 14. Der Bundesrat behält sich vor, zu den technischen Einzelheiten nach Vorliegen einer überarbeiteten Fassung erneut Stellung zu nehmen.